



**Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft
am 09.03.2023**

TOP 8.2

Erste Ergebnisse der landkreisweiten Potentialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik

Inhalt:

1. Ausgangssituation
2. Durchführung einer landkreisweiten Potentialanalyse FF-PV
 - a) GIS –Analyse
 - b) Einzelfallprüfung
3. Ergebnisse Szenario 1
4. Weiteres Vorgehen



1. Ausgangssituation:

- Hoher Ansiedlungsdruck zur Errichtung von FF-PV
 - Klimaziel zur FF-PV aus § 3 NKlimaG:
*mindestens **0,47 Prozent der Landesfläche** sollen bis zum Jahr 2033 als Gebiete für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden*
- 0,47% der Landkreisfläche entsprechen ca. **577 ha**.
- Für die Errichtung von FF-PV-Anlagen ist zuvor Bauleitplanung erforderlich (Änderung F-Plan und Aufstellung B-Plan durch Samtgemeinden bzw. Gemeinden)
- Entscheidung von Samtgemeinden und Landkreis, gemeinsam eine Potentialanalyse in Auftrag zu geben



2. Durchführung einer landkreisweiten Potentialanalyse FF-PV:

- a) GIS-Analyse auf Basis eines mit den Samtgemeinden angestimmten Kriterienkataloges im Hause durch GIS-Büro und FD 61
- Szenario 1 (LSG werden wie andere Schutzgebiete ausgeschlossen)
 - Szenario 2 (nur durch LSG geschützte Flächen werden geprüft)



Zwischenergebnisse: Potentialflächen (Rohflächen) für FF-PV



- b) Einzelfallprüfung der Rohflächen durch das beauftragte Planungsbüro insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Landschaftsrahmenplan

Kriterienkatalog als Grundlage der GIS-Analyse (siehe auch FA am 29.09.2022)

Ausschlusskriterien für die Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Naturschutz
Natura 2000 Gebiete (FFH und VSG)
Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG
Biosphärenreservat Gebietsteile C und B
Landschaftsschutzgebiete § 26 BNatSchG*
(Flächen-)Naturdenkmäler § 28 BNatSchG
Waldflächen plus 35 m
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Kompensationsflächen
Rast-, Nahrungs- und Brutgebiete störungsempfindlicher Vögel bzw. streng geschützter Arten (regionale Bedeutung und darunter**)
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind
Kernflächen Biotopverbundflächen (Grünland, Heide-Halboffenlandschaft, Gewässer-Auen)
Bereiche, die aus Gründen des Biotopschutzes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind**

Siedlung/Infrastruktur
Siedlungsbereiche (F-Pläne, B-Pläne, § 34 Gebiete, Splittersiedlungen sonstige Siedlungsbereiche)
Straßen
Anbauverbotszonen von klassifizierten Straßen (20 m)
Gleisanlagen und Schienenwege
Verkehrslandeplatz Rehbeck
Hochspannungsfreileitungen plus 20 m
Bundeswasserstraße
Vorranggebiet kulturelles Sachgut gemäß LROP = Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland (Antragsgebiet UNESCO Weltkulturerbe mit Pufferzone)
Sonstige historische Kulturlandschaften gemäß LROP (Überlagerung mit Biosphärenreservat)
Anbaubeschränkungszonen von klassifizierten Straßen (40 m)**

Wasser
Fließgewässer 1. und 2. Ordnung
Stehende Gewässer
Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Deiche
Deichschutzzonen
Trinkwasserschutzgebiete (Schutzzone I und Schutzzone II)
RROP
Vorranggebiete Natur und Landschaft
Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung
Vorranggebiete für Windenergienutzung**
Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**



3. Ergebnisse Szenario 1

Erläuterungen:

Rohflächen

Zwischenergebnisse aus der GIS-Analyse

Bereinigte Flächen:

Flächen nach Ausscheiden zu kleiner bzw. zu schmaler Flächen

Zielwert nach Klimaschutzgesetz:

0,47 % der Landkreisfläche



3. Ergebnisse Szenario 1

„geeignet“	Bei diesen Potentialflächen besteht lediglich ein geringes Konfliktpotential, das im Rahmen der Bauleitplanung in der Regel als lösbar gilt. Voraussichtlich kann beinahe die gesamte Fläche genutzt werden.
„bedingt geeignet“	Bei diesen Potentialflächen besteht ein erhebliches Konfliktpotential auf einem Großteil oder ein besonderes Konfliktpotential auf einem Teil der Fläche. Voraussichtlich kann ein Teil der Fläche genutzt werden (ca. 25-75%) .
„eher nicht geeignet“	Bei diesen Potentialflächen besteht ein besonderes Konfliktpotential auf einem überwiegenden Teil der Fläche. Voraussichtlich kann lediglich ein geringer Teil der Fläche genutzt werden (ca. 10-25%) .



3. Ergebnisse Szenario 1

Flächen zwischen 5 und 10 ha Größe (nicht geprüft)

Diese Flächen haben eine Größe zwischen 5 ha und kleiner 10 ha. Sie gelten als auf Kreisebene nicht relevant, können jedoch von Samtgemeinden und Kommunen bei Interesse geprüft und genutzt werden.

Aufgrund einer zu geringen Größe ungeeignet

Für Freiflächen-Photovoltaik wird von einem Flächenbedarf von 4 ha für Solarmodule ausgegangen um wirtschaftlich zu sein. Mit den nötigen Begleitflächen (z.B. Wege oder eine Umzäunung) wird von einem Flächenbedarf von mindestens 5 ha ausgegangen. Alle Flächen die kleiner als diese 5 ha sind, fallen in diese Kategorie.



3. Ergebnisse Szenario 1

Landkreisweite Potenzialanalyse Freiflächen-PV Szenario 1 (Stand: Februar 2023)

Landkreis Lüchow - Dannenberg		
Potenzialfläche	in ha	Anteil Fläche LK
Rohfläche	2.786	2,3%
bereinigte Fläche	2.689	2,2%
Zielwert nach Klimaschutzgesetz	577	-
Nach Prüfung sind davon		
geeignet	504	0,41%
bedingt geeignet	995	0,81%
eher nicht geeignet	908	0,74%
Flächen zwischen 5 und 10 ha Größe (nicht geprüft)	107	-
Aufgrund einer zu geringen Größe ungeeignet	175	-



3. Ergebnisse Szenario 1

Bei der konservativen Annahme, dass

- von den „geeigneten“ Flächen 90 %,
- von den „bedingt geeigneten“ Flächen 50 %,
- von den „eher nicht geeigneten“ Flächen 10 % sowie
- von den Flächen zwischen 5 und 10 ha Größe 50 %

genutzt werden könnten, würden im gesamten Landkreis rd. **1.095 ha** für die Bauleitplanung zur FF-PV zur Verfügung stehen.

Das wäre fast das Doppelte des Zielwertes nach dem Klimaschutzgesetz.
Die Flächen unter 5 ha sind in dieser Betrachtung gar nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung durch PV-Anlagen gemäß NKlimaG und LROP vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, auf oder an Gebäuden bzw. auf sonstigen baulichen Anlagen erfolgen soll (Anteil von rd. 77 % bis 2040).



4. Weiteres Vorgehen

- Vorstellen der Ergebnisse in der Bürgermeister-Dienstbesprechung am 25.04.2023, denn die Potentialanalyse ist wesentliche Grundlage für die Bauleitplanung, insbesondere zur Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und zur Prüfung von Planungsalternativen
- Samtgemeinde- und Gemeinderäte müssen in ihrer Zuständigkeit beraten, für welche Flächen Bauleitplanung durchgeführt werden soll
- Die Einzelfallprüfung von Szenario 2 (Prüfung der Flächen in LSG), wird auf Grund des großen Flächenangebotes für FF-PV zusammen mit der Prüfung, ob auf LSG-Teilflächen Windenergienutzung möglich ist, nur noch durchgeführt, um ggf. die Flächeninanspruchnahme zu optimieren.
- Ergebnisse zu Szenario 2 sollen bis Juni vorliegen





**Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft
am 09.03.2023**

TOP 8.3

Neue Rechtsgrundlagen zur Planung der Windenergienutzung

- **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (trat am 01.02.2023 in Kraft) mit:**
 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (u.a. mit Festlegung von Flächenbeitragswerten)
 - Änderungen BauGB
 - Änderungen ROG
- **Änderung des BNatSchG**
- **Änderung EEG**
- **Änderung des NROG**
- **Änderung des NKlimaG**
- **Änderung LROP**



Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

§ 3 Verpflichtungen der Länder

Flächenziele für Niedersachsen (Anlage 1 zu § 3):

1,7% der Landesfläche bis 31.12.2027 und

2,2% der Landesfläche bis 31.12.2032

In Niedersachsen geplant, die Flächenziele auf die Regionalplanungsträger herunter zu brechen. Diese Teilflächenziele sollen schon bis Ende 2026 planerisch umgesetzt werden.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg soll ein **Teilflächenziel von 2,55 %** erhalten.

§ 4 Anrechenbare Fläche

- alle Flächen in Windenergiegebieten (Grundlage Rotor-out)
- Einzelanlagen in Betrieb (Kreisfläche mit Radius Rotorblattlänge)
- höhenbeschränkte Flächen in Plänen (nach 01.02.2023 wirksam) nicht anrechenbar



BauGB

- **befristete Fortgeltung der Ausschlusswirkung in Bestandsplänen:**
RROP/FNP muss spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der BauGB-Änderung (also bis 01.02.2024) wirksam geworden sein; maximale Fortgeltung bis Ende 2027 (§ 245e Abs. 1).
- **Abschaffung der Ausschlusswirkung** für im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen [in neuen Plänen] (§ 249 Abs. 1)
- wenn **Flächenbeitragswert erreicht** wird, **entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen** (§ 249 Abs. 2)
- Wenn **Flächenbeitragswerte 2027/2032 nicht erreicht** werden:
 - Privilegierung von Windenergieanlagen besteht weiter (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1);
 - Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung und der FNP-Inhalte entfallen, auch für Genehmigungsverfahren (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2).



ROG

Verordnungsermächtigung für Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Festlegung von Anforderungen an die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 8 Abs. 5neu) [im Einvernehmen mit Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)]

Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuches vorrangig anzuwenden (§ 27 Abs. 4 neu).



BNatSchG (insbesondere Umgang mit LSG und Avifauna)

§ 26 Abs. 3: Windenergieanlagen sind in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten,

- wenn Standort in einem Windenergiegebiet (Vorranggebiet RROP, Sondergebiet FNP) liegt.
- gilt selbst wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung des LSG nach § 22 Abs. 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält; d.h. LSG sind bei der Flächensuche grundsätzlich nicht mehr „tabu“.
- solange noch kein Plan rechtswirksam ist, der das vorgegebene, finale Flächenziel (31.12.2032) für WEA erreicht, sind WEA in LSG auch außerhalb von Windenergiegebieten nicht verboten. (*es sei denn es gibt noch ein wirksames RROP*)
- die Öffnung der LSG für WEA gilt nicht für Natura 2000-Gebiete und Stätten zum Schutz des Kulturerbes



EEG (Osterpaket)

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Aus der Gesetzesbegründung:

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“



Änderungen NKlimaG,

Zu § 3 (Niedersächsische Klimaschutzziele, Vorbildfunktion)

- In Anpassung an den Entwurf eines Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes sollen bis zum Jahr 2027 1,7 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung und bis zum Jahr 2033 eine Fläche von mindestens 2,2 Prozent in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesen werden.
- Zudem sollen bis zum Jahr 2033 mindestens **0,47 Prozent der Landesfläche** für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch **Freiflächen-PV** in den Bebauungsplänen der Gemeinden ausgewiesen werden.
- zusätzlich sind als Leistungsziele die Realisierung von insgesamt mindestens **30 Gigawatt** installierter Leistung zur Erzeugung von Strom **aus Windenergie** an Land und von insgesamt mindestens **65 Gigawatt** installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus **solarer Strahlungsenergie** (davon 50 Gigawatt auf bereits versiegelten Flächen, Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, im Übrigen in Form von Freiflächen-PV) vorgesehen.



Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Artikel 1 : Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

...

Artikel 12: Änderung der Raumordnungsverordnung

Artikel 13: Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung vom 22.12.2022)

u.a. mit Verfahrenserleichterungen für Genehmigungsverfahren in Windenergiegebieten, z.B. Verzicht auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel



Geplante Gesetzesänderungen

Niedersächsisches Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (Wind für Niedersachsen Gesetz – NWindG) u.a. mit:

- Festlegung der regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung (unser Landkreis z.Z. 2,55 %)
- Vorgabe des Umsetzungszeitpunktes bis zum 31.12.2026

Artikel 2

[Gesetz über eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden und/oder Bürgern an Windparks]

Noch kein Gesetzentwurf bekannt

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)

- U.a. veränderte Regelungen zum Aufstellungsverfahren für RROP
- Möglichkeit der Aufstellung von Teilplänen





**Fachausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft
am 09.03.2023**

TOP 8.4

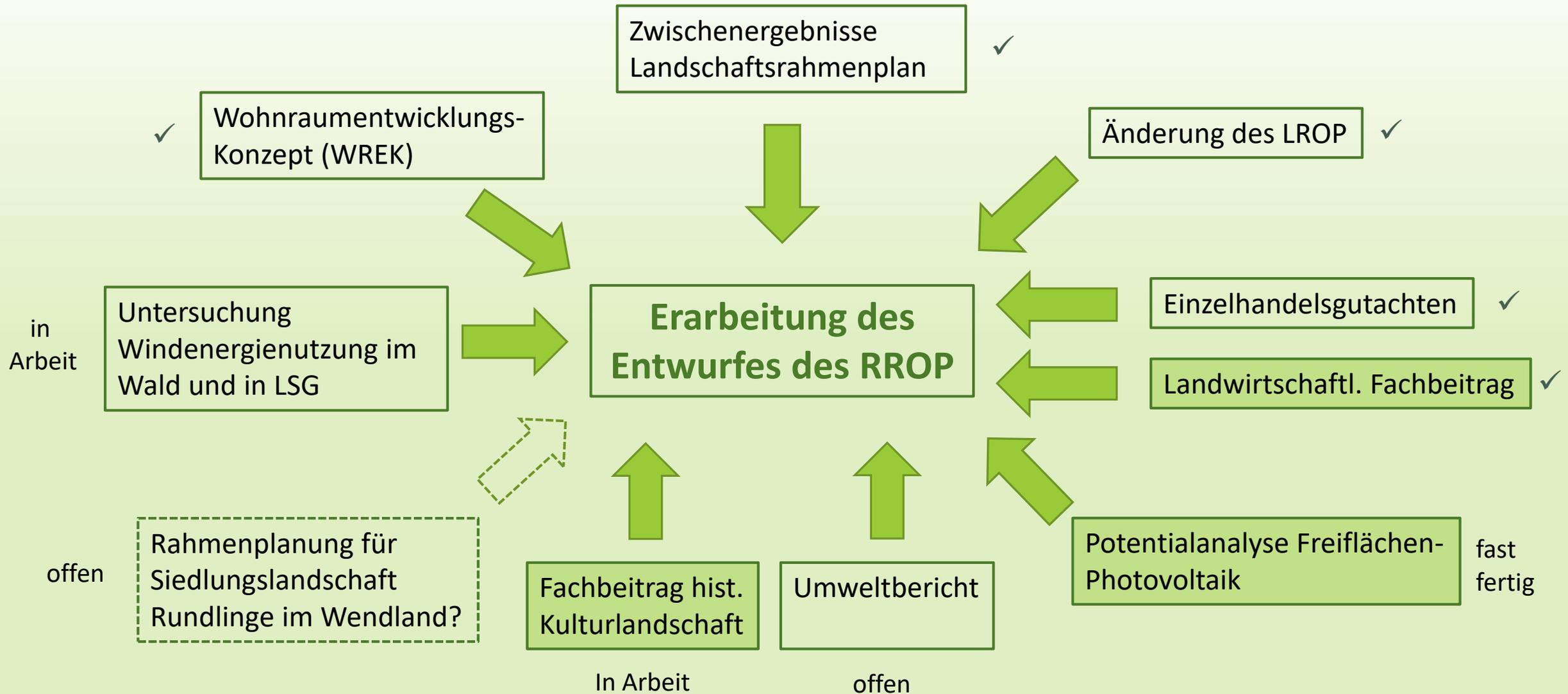
Sachstand zur Neuaufstellung des RRÖP

Themen

1. Laufende und abgeschlossene Untersuchungen
2. Stand der zu bearbeitenden Inhalte
3. Weiteres Verfahren



1. Laufende und abgeschlossene Untersuchungen



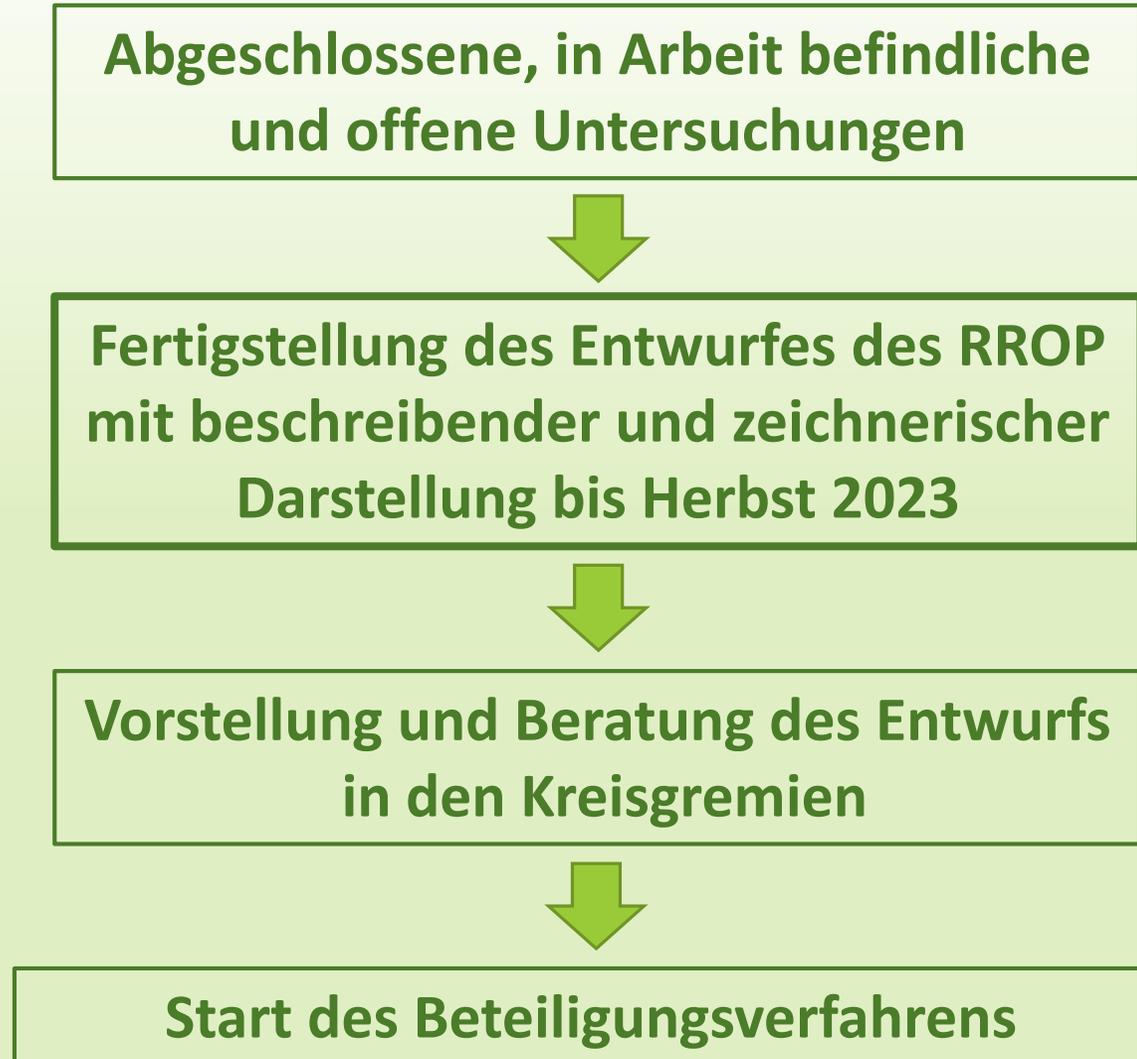
2. Stand der zu bearbeitenden Inhalte

Vorgabe durch LROP:

- 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**
- 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**
- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**
- 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale**



3. Weiteres Verfahren





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit